

Gebührenordnung

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 43 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht vom 09.09.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.08.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Linsengericht folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Linsengericht vom 29.08.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter / -in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle / des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	10,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	20,00 €
c) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle je Tag	70,00 €
d) als Vergütung für das Reinigen der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle	120,00 €
e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	40,00 €

- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reinigung nach Ausschmückung	70,00 €
b) für die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier	100,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	600,00 €
2) in einer Familiengrabstätte	
aa) Erstbestattung	600,00 €
bb) jede weitere Bestattung	750,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	200,00 €
2) in einer Familiengrabstätte	200,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Öffnen der Grabstelle:	140,00 €
Schließen der Grabstelle:	100,00 €

(3) Für Bestattungen montags bis freitags außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10, Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung sowie an Samstagen wird folgender Zuschlag erhoben:

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Erdbestattungen | 300,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 150,00 € |

(4) Die individuelle Bestattung von Fehl- und Totgeburten unter 500 g erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 300,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.260,00 € |

(2) Für die Überlassung einer 2-stelligen Urnengrabstätte werden erhoben 900,00 €

(3) Für die Überlassung einer 4-stelligen Urnengrabstätte werden erhoben 1.440,00 €

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) für zwei Grabstellen | 2.520,00 € |
| b) für drei Grabstellen | 3.780,00 € |
| c) für vier Grabstellen | 5.040,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familien-bzw. Urnengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihen-/Familiengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
| b) bei 2-stelligen Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
| c) bei 4-stelligen Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung | 57,00 € |

(3) Bei Urnenbestattungen als Zweitbestattung in Grabstätten für Erdbestattungen, richtet sich die Gebühr zum Nachkauf des Nutzungsrechts nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr des Reihen- oder Familiengrabes, zuzüglich einer Zweitbelegungsgebühr pro Urnenbeisetzung: 500,00 €

(4) Die Gebühren für den Nachkauf dürfen jedoch nicht die Kosten des Neuerwerbs einer Grabstätte überschreiten. Die Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre (§§ 18 (2) und § 25 Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| für eine Grabstelle / Reihengrab | 260,00 € |
| für zwei Grabstellen / Familiengrabstätte | 520,00 € |
| für drei Grabstellen / Familiengrabstätte | 780,00 € |
| für vier Grabstellen / Familiengrabstätte | 1.040,00 € |
| für eine 2-stellige Urnengrabstätte | 180,00 € |
| für eine 4-stellige Urnengrabstätte | 300,00 € |
| für eine Kindergrabstätte | 50,00 € |

- (6) Für die **Verlängerung** des Nutzungsrechts **um 10 Jahre** (§§ 18 (2) und § 25 Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

für eine Grabstelle / Reihengrab	520,00 €
für zwei Grabstellen / Familiengrabstätte	1.040,00 €
für drei Grabstellen / Familiengrabstätte	1.560,00 €
für vier Grabstellen / Familiengrabstätte	2.080,00 €
für eine 2-stellige Urnengrabstätte	360,00 €
für eine 4-stellige Urnengrabstätte	600,00 €
für eine Kindergrabstätte	100,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	650,00 €
b) für eine Beisetzungsstelle an einer Baumgrabstelle	1.250,00 €
c) für eine Beisetzungsstelle an einer Baumwahlgrabstelle	1.400,00 €
d) für eine Rasenreihengrabstätte	3.900,00 €
e) für eine Rasendoppelgrabstätte	7.800,00 €
f) für eine 1-stellige naturnahe Urnengrabstätte	1.400,00 €
g) für eine 2-stellige naturnahe Urnengrabstätte	1.600,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren bei Buchstabe a bis e umfassen die Kosten der Grabhügelabtragung, der Einebnung, der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege und der Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit; bei Buchstabe f und g zusätzlich die Kosten für den Erwerb und die Verlegung der Grabplatte, die Beschriftung für die erste Beisetzung, sowie die Abräumung und Entsorgung der Grabplatte.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasendoppelgrabstätte (§ 32 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden je Jahr folgende Gebühren erhoben: **310,00 €**

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer 2-stelligen naturnahen Urnengrabstätte (§ 33 Abs. 1 und 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden je Jahr folgende Gebühren erhoben: **64,00 €**

- (5) Für die Reservierung einer Baumwahlgrabstelle (§ 29 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungsordnung) **500,00 €**

- (6) Bei Inanspruchnahme der Baumwahlgrabstelle (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Friedhofs- und Bestattungsordnung) erfolgt eine Rückrechnung in Höhe von **50,00 €/Jahr** für die bisher nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Diese Gutschrift wird mit dem Ankauf der Nutzungsrechte bei der Inanspruchnahme verrechnet.

- (7) Für die Reservierung eines Ruhebaumes (§ 30 Abs. 2 und 3 Friedhofs- und Bestattungsordnung) **4.000,00 €**

§ 10

Sandsteinplatten

- (1) Die Kosten für Material und Verlegung der Sandsteinumrandung auf den entsprechenden Grabfeldern betragen:

Einzelgrab	780,00 €
Familiengrabstätte (Doppelgrab)	1.100,00 €
Familiengrabstätte (Dreiergrab)	1.260,00 €
Familiengrabstätte (Vierergrab)	1.860,00 €
Urnengrab	380,00 €

- (2) Die Kosten für die Verlegung und Befestigung von Sandsteinumrandungen nach Zweit-, Dritt- oder Viertbelegungen werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Für die Sandsteinumrandung von Kindergräbern wird **keine** Gebühr erhoben.

§ 11 Namensschilder / Beschriftung Grabplatten

- (1) Für die Herstellung und Anbringung eines Namensschildes für Baumgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben: **75,00 €**
- (2) Für die Beschriftung der Grabplatte bei der Zweitbelegung von 2-stelligen naturnahen Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben: **225,00 €**

§ 12 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 39 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1) Kindergrab / Urnengrab | 220,00 € |
| 2) Reihengrab | 280,00 € |
| 3) Familiengrab (2 er) | 350,00 € |
| 4) Familiengrab (3 er) | 500,00 € |
| 5) Familiengrab (4 er) | 700,00 € |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1) einmalig | 30,00 € |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 50,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) **50,00 €**
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) **65,00 €**
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

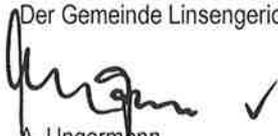
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 09.09.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Linsengericht, den 29. Aug. 2019

Der Vorstand
Der Gemeinde Linsengericht



A. Ungermann
Bürgermeister